

# Vereinsatzung

## § 1

### Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Tierschutz Cuxhaven und Umgebung e. V."
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Cuxhaven eingetragen.
3. Er hat seinen Sitz in Cuxhaven. Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf Cuxhaven und die Umgebung.
4. Der Verein kann innerhalb seines Tätigkeitsgebiets Zweiggruppen, Stadtgruppen und Jugendgruppen errichten, sowie Vertrauensleute einsetzen.

## § 2

### Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist, den Tierschutzgedanken nach den geltenden Vorschriften zu verbreiten, durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel Verständnis für das Wesen der Tiere zu erwecken, ihr Wohlergehen zu fördern, insbesondere die Verhütung jeglicher Tierquälerei oder Tiermisshandlung zu erstreben und deren strafrechtliche Verfolgung nach den gesetzlichen Bestimmungen ohne Ansehen der Person zu veranlassen.
2. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nach Maßgabe der Gesetze nicht allein auf den Schutz der Haustiere sondern auch auf den Schutz der freilebenden Tiere.
3. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, nach bestem Wissen und Können dem Zwecke des Vereines zu dienen und ihn zu fördern. Der Verein ist unpolitisch und dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.

## § 3

### Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Tier- und Naturfreund werden, von dem nicht zu erwarten ist, dass er seine Mitgliedschaft als Deckmantel für den Tierschutz schädigende oder persönliche, geschäftliche oder sonstige eigennützige Zwecke missbraucht. Ferner können auch juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften als Mitglieder aufgenommen werden.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe dafür dem Aufnahmesuchenden nicht mitgeteilt werden.
3. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand innerhalb des Tätigkeitsgebiets des Vereins wohnende Personen ernennen, die sich um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben. Der Vorstand kann verdiente Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernennen.
4. Die Mitgliedschaft endet
  1. durch Austritt
  2. durch Ausschluss
  3. durch Tod.
5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben.
6. Der Austritt ist mit vierteljährlicher Kündigungsfrist vor Ablauf des Geschäftsjahrs dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt wird jedoch erst zum Schluss des laufenden Geschäftsjahrs rechtswirksam. Bis dahin ist auch der Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
7. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
  - a) wenn eine der für die Aufnahme maßgebenden Voraussetzungen für das Mitglied nicht oder nicht mehr zutrifft.
  - b) wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung ganz oder teilweise im Rückstand bleibt.
  - c) wenn es dem Zwecke oder der Satzung des Vereins zuwiderhandelt,
  - d) wenn es in einer anderen Weise dem Verein oder den Tierschutzbestrebungen oder deren Ansehen schädigt.
8. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhören des Betroffenen. Gegen seine mit Gründen schriftlich mitzuteilende Entscheidung ist binnen 2 Wochen der Einspruch bei der Mitgliederversammlung zulässig.

## § 4

### **Beitrag**

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
2. Die Höhe des Beitrags von Vereinen oder Gesellschaften als körperschaftlichen Mitgliedern bestimmt der Vorstand von Fall zu Fall. Der Beitrag muss mindestens das Dreifache des Mindestjahresbeitrags ausmachen.
3. Der Beitrag ist innerhalb der ersten 3 Monate des Geschäftsjahrs zu entrichten.
4. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie besitzen jedoch alle Rechte ordentlicher Mitglieder.

## § 5

### **Organe**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

## § 6

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem
  1. Vorsitzenden
  2. Vorsitzenden
  3. VorsitzendenSchatzmeister  
Schriftführer

Vorstand im Sinne des BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende des Vereins.

Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

Für den Schatzmeister und den Schriftführer können Stellvertreter gewählt werden, die im Verhinderungsfall an den Vorstandssitzungen teilnehmen können.

2. Zur Unterstützung des Vorstands besteht der Beirat.
3. Der Vorstand und die Beiratsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
4. Neuwahl: In den geraden Jahren wird der 1. und 3. Vorsitzende, in den ungeraden Jahren der übrige Vorstand gewählt. Die Amtszeit des Vorstands dauert 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während seiner Amtszeit ergänzt sich der Vorstand selbst durch Zuwahl aus den Mitgliedern mit Wirkung bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

## § 7

### **Rechte und Pflichten des Vorstands.**

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich.
2. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Beirats-, die Haupt- und die Mitgliederversammlungen und beaufsichtigt die Untergruppen des Vereins.
3. Der 1. Vorsitzende hat dafür zu sorgen, dass das Vereinsvermögen sowie die Vereinsgelder gewissenhaft verwaltet werden. Bei Ausgaben von mehr als € 150,-- im Einzelfall, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind oder bei der Annahme von Zuwendungen von Lebenden oder von Todes wegen, die mit der Übernahme von Verpflichtungen verbunden sind oder bei der Aufnahme von Darlehen, hat der 1. Vorsitzende den Gesamtvorstand vorher zu hören.

4. Schriftstücke, die den Verein vermögensrechtlich verpflichten sind von dem 1. Vorsitzenden und dem Schatzmeister oder bei ihrer Verhinderung von ihren Vertretern zu unterzeichnen. Das gleiche gilt für die vom Vorstand gefassten EntschlieÙungen über vermögensrechtliche Angelegenheiten.
5. Die Ämter des Gesamtvorstands und deren Vertreter sowie die Beiratsämter werden ehrenamtlich geführt. Aufwandsentschädigungen können jedoch nach Genehmigung des Vorstands gezahlt werden. Zur Erledigung von umfangreichen laufenden Arbeiten kann der Vorstand einen seiner Aufsicht unterstehenden Geschäftsführer, Tierschutzinspektor und andere Personen ehrenamtlich oder gegen Entgelt einsetzen und absetzen. Der Geschäftsführer und der Tierschutzinspektor nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
6. Alle im Verein mit Ämtern oder Aufträgen betrauten Personen sind dem Vorstand für die gewissenhafte Führung ihrer Geschäfte verantwortlich.
7. Die Geschäftsstelle erhält ihre Anweisungen durch den Vorstand.

## § 8

### **Beirat**

1. Der Vorstand beruft die Mitglieder des Beirats mit Stimmenmehrheit für die Dauer von 3 Jahren. Wiederberufung ist zulässig. Die Anzahl der Beiratsmitglieder soll in der Regel nicht mehr als 8, jedoch nicht weniger als 4 betragen.
2. Die Beiratsmitglieder können vom Vorstand mit Stimmenmehrheit abberufen werden.
3. Mitglieder des Beirats können vom Vorstand mit der Erledigung bestimmter Aufgaben auf jederzeitigen Widerruf beauftragt werden.
4. Der 1. Vorsitzende beruft den Beirat nach Bedarf, jedoch mindestens einmal vierteljährlich ein. Der 1. Vorsitzende führt in diesen Sitzungen den Vorsitz. Vorstand und Beirat entscheiden in allen Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören vorbehaltlich den späteren Entscheidungen durch die Mitgliederversammlung.

## § 9

### **Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 10

### **Rechnungsprüfer**

1. Das Kassenwesen des Vereins ist für jedes abgelaufene Geschäftsjahr von 2 Rechnungsprüfern zu prüfen. Ihnen sind sämtliche Unterlagen der Kassenprüfung so rechtzeitig vor der ordentlichen Jahreshauptversammlung vorzulegen, dass sie in dieser Zeit den Prüfungsbericht erstatten können. Sie müssen die Befähigung besitzen, eine Buchführung ordnungsgemäß zu überprüfen. Bei umfangreichem Geldverkehr ist vom Vorstand ein vereidigter Buchprüfer zu bestellen.
2. Die Rechnungsprüfer und ein Vertreter werden aus den Mitgliedern gewählt. Sie haben das Recht, während ihrer Amtsdauer, unvermutet Buch- und Kassenprüfungen vorzunehmen. Sie dürfen nicht dem Beirat angehören. Das gleiche gilt für den vereidigten Buchprüfer.
3. Die Rechnungsprüfer haben in der ordentlichen Jahreshauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung mündlich Bericht zu geben und diesen auch schriftlich niederzulegen. Der evtl. Buchprüfer hat das Ergebnis seiner Prüfung in dem vorgeschriebenen gesetzlichen Rahmen schriftlich niederzulegen. Dieser Bericht ist in der ordentlichen Jahreshauptversammlung zur Einsicht vorzulegen.

## § 11

### **Mitgliederversammlung**

1. Mitgliederversammlungen beruft der 1. Vorsitzende ein. Es sind im Geschäftsjahr mindestens 2 Versammlungen, einschließlich der Jahreshauptversammlung, zur Besprechung von Tierschutzangelegenheiten abzuhalten. Bei besonderen Anlässen sind weitere Versammlungen einzuberufen.
2. Die ordentliche Jahreshauptversammlung soll im ersten Quartal stattfinden. Außerordentliche Jahreshauptversammlungen sind binnen Monatsfrist einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes dies verlangen.
3. In der ordentlichen Jahreshauptversammlung ist vom 1. Vorsitzenden oder dessen Beauftragten ein Tätigkeitsbericht und vom Schatzmeister ein Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten.
4. Die ordentliche Jahreshauptversammlung beschließt:
  - a) Entlastung des gesamten Vorstands
  - b) Wahlen des Vorstands und der Rechnungsprüfer
  - c) über die Auflösung des Vereins.
5. Alle Mitgliederversammlungen sind mindestens eine Woche vor ihrem Zeitpunkt unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung den Vereinsmitgliedern bekanntzugeben. Anträge für Versammlungen sind beim 1. Vorsitzenden schriftlich und mit Begründung 3 Tage vorher einzureichen.
6. Zu Beschlüssen der Mitgliederversammlungen ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
7. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins. Zur Auflösung bedarf es einer zweiten gleichartigen Abstimmung, die mindestens einen Monat später stattzufinden hat.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, die den Zwecken und Zielen des Vereins entgegenstehen, kann der Vorstand widersprechen. Er hat dies in der nächsten Versammlung mitzuteilen.

## § 12

### **Protokollierung von Beschlüssen**

- In den Vorstands-, Beirats- und Mitgliederversammlungen ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
- Die Verhandlungsergebnisse sind stets in einer Niederschrift durch den Schriftführer festzuhalten.
- Insbesondere sind aufzunehmen: Der Wortlaut von Beschlüssen und alles, was ihr Zustandekommen und für ihre Gültigkeit von Bedeutung ist.
- Die Niederschriften sind von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 13

- Im Falle der Auflösung des Vereins ist dessen Vereinsvermögen dem Landesverband Niedersachsen e. V. - Deutscher Tierschutz - zuzuwenden. Den Abwickler ernennt der Vorstand.

## § 14

Satzungsänderungsbeschlüsse bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

## § 15

Die vorliegende geänderte Satzung tritt am 6. April 1984 in Kraft.